

**Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung der
Abwasserabgabe von Kleininleitern
vom 21.12.2021**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Nr. 3, S. 57), der §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Nr.3, S. 27) und der §§ 1 Satz 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2, Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBL. 2019, Nr. 15, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Reinbek eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Höhe und Ermittlung der Abgabe richtet sich nach den Vorschriften der §§ 8 f. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz-AbwAG) vom 18. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Reinbek schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist am 1. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der/die Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Artikel 6 Absatz 1 e) Datenschutzgrundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Es werden Daten aus Datenbeständen, die der Stadt Reinbek aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und Artikel 2 § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus der automatisierten Liegenschaftsdatei der Stadt Reinbek, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkarten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten, erhoben und verarbeitet. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 die für die Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
2. entgegen § 6 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung der Abwasserabgabe von Kleineinleitern vom 17.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 13.12.2021

Warmer
Bürgermeister